



Brüssel, den 20. März 2019
(OR. en)

XT 21014/19

BXT 15
CO EUR-PREP 10

VERMERK

| | |
|------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Delegationen |
| Betr.: | Rechtsinstrument zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft |

Die Delegationen¹ erhalten anbei das oben genannte Rechtsinstrument. Dieser Text wurde auf Ebene der Verhandlungsführer gebilligt, zwischen Premierministerin May und dem Präsidenten der Europäischen Kommission Juncker am 11. März 2019 in Straßburg vereinbart und noch am gleichen Tag von der Europäischen Kommission gebilligt.

¹ Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.

**Rechtsinstrument zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs
Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft**

Die Union und das Vereinigte Königreich –

bekräftigen angesichts der gemeinsamen weltweiten Herausforderungen den Wunsch beider Parteien nach einer möglichst engen und starken künftigen Partnerschaft und unterstreichen ihren Willen, unmittelbar nach Unterzeichnung des Austrittsabkommens mit den Vorbereitungen zu beginnen, damit die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen so früh wie möglich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs beginnen können;

erinnern an den Schriftwechsel vom 14. Januar 2019 zwischen den Präsidenten des Europäischen Rats und der Europäischen Kommission und der Premierministerin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die dort enthaltenen Klarstellungen;

erinnern daran, dass beide Parteien nicht wünschen, dass die im Protokoll zu Irland/Nordirland enthaltene sogenannte Backstop-Lösung, die für beide Parteien eine suboptimale Handelsregelung darstellt, zur Anwendung gelangt, und sie daher entschlossen sind, diese Auffanglösung für Nordirland durch eine spätere Übereinkunft zu ersetzen, die die Nichtexistenz einer harten Grenze auf der Insel Irland bei vollständiger Respektierung der Integrität des Binnenmarktes der Union und der territorialen Unversehrtheit des Vereinigten Königreichs dauerhaft gewährleistet;

betonen, dass beide Parteien das Protokoll zu Irland/Nordirland regelmäßig daraufhin überprüfen werden, ob es noch erforderlich ist oder seine Anwendung vollständig oder in Teilen aufgehoben werden kann;

erinnern daran, dass Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 5 des Austrittsabkommens und Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 20 des Protokolls zu Irland/Nordirland nach Ablauf der Übergangsphase gemäß dem Streitbeilegungsverfahren der Artikel 167 bis 181 des Austrittsabkommens beigelegt werden;

stellen fest, dass dieses Rechtsinstrument eine klare und unzweideutige Erklärung beider Parteien des Austrittsabkommens im Sinne des Artikels 31 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens im Hinblick darauf darstellt, was sie in einer Reihe von Bestimmungen des Austrittsabkommens einschließlich des Protokolls zu Irland/Nordirland vereinbart haben. Es ist daher als sich auf das Abkommen beziehendes Dokument aufzufassen, das zur Klärung von Fragen, die sich im Zuge der Anwendung des Austrittsabkommens ergeben, heranzuziehen ist. Deshalb hat es Rechtskraft und verbindlichen Charakter —

A. IN BEZUG AUF ARTIKEL 5 DES AUSTRITTSABKOMMENS UND ARTIKEL 2 ABSATZ 1 DES PROTOKOLLS ZU IRLAND/NORDIRLAND

Verhandlungen über die spätere Übereinkunft und vollständige oder teilweise Ersetzung des Protokolls

1. Die Union und das Vereinigte Königreich erinnern an ihre gegenseitige Verpflichtung, sich nach Treu und Glauben bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus diesem Abkommen ergeben, zu achten und zu unterstützen.
2. In der Präambel des Protokolls zu Irland/Nordirland („Protokoll“) wird auf die „Absicht der Union und des Vereinigten Königreichs“ hingewiesen, „die sogenannte Backstop-Lösung für Nordirland durch eine spätere Übereinkunft mit alternativen Regelungen zu ersetzen, die gewährleisten, dass auf der Insel Irland dauerhaft keine harte Grenze besteht“, und gleichzeitig die Integrität des Binnenmarkts der Union und die territoriale Unversehrtheit des Vereinigten Königreichs zu schützen.
3. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls bemühen sich die Union und das Vereinigte Königreich „nach besten Kräften, bis zum 31. Dezember 2020 eine Übereinkunft zu schließen, die dieses Protokoll ganz oder teilweise ersetzt“.

4. Die Union und das Vereinigte Königreich betrachten beispielsweise eine systematische Weigerung, Vorschläge oder Interessen der anderen Vertragspartei in Betracht zu ziehen, als mit ihren Pflichten nach Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls und Artikel 5 des Austrittsabkommens unvereinbar.
5. Im Lichte ihrer Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls werden die Union und das Vereinigte Königreich so früh wie möglich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union mit den Verhandlungen über eine spätere Übereinkunft beginnen. Die Verhandlungen sollten als vorrangiges Unterfangen geführt und mit doppelter Intensität fortgesetzt werden, wenn sie nicht binnen eines Jahres ab dem Austritt des Vereinigten Königreichs abgeschlossen worden sind.
6. Um einen raschen Beginn und das Vorankommen dieser förmlichen Verhandlungen zu ermöglichen, verpflichten sich die Union und das Vereinigte Königreich im Einklang mit den Nummern 141 bis 143 der im November 2018 zwischen ihnen vereinbarten politischen Erklärung, unmittelbar nach der Unterzeichnung des Austrittsabkommens mit den Vorbereitungen für diese Verhandlungen zu beginnen; dazu zählen der Aufbau der für diese Verhandlungen erforderlichen Strukturen und logistische Abmachungen. Die Union und das Vereinigte Königreich sind somit verpflichtet, rasch auf eine spätere Übereinkunft hinzuarbeiten, mit der bis zum 31. Dezember 2020 alternative Regelungen festgelegt werden, durch die ein Rückgriff auf die sogenannte Backstop-Lösung vermieden werden kann.
7. Ferner vereinbaren die Union und das Vereinigte Königreich, unmittelbar im Anschluss an die Ratifizierung des Austrittsabkommens einen Verhandlungsstrang mit dem Ziel einzurichten, die die Zollangelegenheiten und die Angleichung der Vorschriften über den Warenverkehr betreffenden Teile des Protokolls² durch alternative Regelungen zu ersetzen. In diesem Verhandlungsstrang, auf den in der gemeinsamen Erklärung zur Ergänzung der politischen Erklärung verwiesen wird, werden unter anderem umfassende Zollkooperationsregelungen sowie unterstützende Vorkehrungen und Techniken behandelt. Da der Verhandlungsstrang über alternative Regelungen in die Gesamtstruktur der Verhandlungen eingebunden ist, können die Fortschritte in den allgemeineren Verhandlungen über die künftigen Beziehungen insbesondere im Hinblick auf für Waren geltende Regeln und Zollfragen berücksichtigt werden.

² Artikel 6 bis 10 des Protokolls.

8. Im Einklang mit Nummer 147 der politischen Erklärung werden die Parteien ab dem Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union mindestens alle sechs Monate eine hochrangige Konferenz einberufen, um eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen und soweit möglich untereinander Maßnahmen für das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Um zu gewährleisten, dass eine spätere Übereinkunft am Ende des Übergangszeitraums in Kraft treten kann, ist es nach Auffassung der Union und des Vereinigten Königreichs wichtig, die Fortschritte in der Frage der alternativen Regelungen auf jeder hochrangigen Konferenz zusammen mit den allgemeinen Fortschritten in der Frage der künftigen Beziehungen zu überprüfen. In Anbetracht dieser Überlegungen kann das Vereinigte Königreich im Einklang mit Artikel 3 des Protokolls um eine Verlängerung der Übergangszeit ersuchen, damit für die endgültige Ausgestaltung der künftigen Beziehungen und der späteren Übereinkunft mehr Zeit zur Verfügung steht.
9. Um sämtliche etwaigen sachlichen Hindernisse, die den Fortschritt der Verhandlungen verzögern oder gefährden könnten, rasch anzugehen, kann jederzeit auf Ersuchen einer der beiden Parteien kurzfristig eine außerordentliche hochrangige Konferenz einberufen werden.
10. Eine spätere Übereinkunft, durch die die Zollangelegenheiten und die Angleichung der Vorschriften über den Warenverkehr betreffenden Teile des Protokolls ersetzt werden, kann in Abhängigkeit von den Fortschritten in den allgemeinen Verhandlungen entweder als separate Übereinkunft oder als Teil eines umfassenderen Abkommens oder Vertragswerks über die künftigen Beziehungen geschlossen werden. Es ist nicht erforderlich, dass Bestimmungen des Protokolls in alternativen Regelungen nach Artikel 2 des Protokolls, die dieses ganz oder teilweise ersetzen, erneut aufgeführt werden, sofern der zugrundeliegende Zweck weiterhin erfüllt wird. Sollte die Übereinkunft wegen Verzögerungen in den allgemeinen Verhandlungen separat in Kraft treten müssen, werden die Parteien bestrebt sein, sie nach dem Ende des Übergangszeitraums unter Einhaltung ihrer jeweiligen Rechtsordnung möglichst rasch abzuschließen.
11. Die Union und das Vereinigte Königreich vereinbaren, dass, sobald die Verhandlungen über alternative Regelungen zur Zufriedenheit beider Parteien abgeschlossen sind, das Ergebnis in einer späteren Übereinkunft niedergelegt wird. Diese spätere Übereinkunft zur Umsetzung der alternativen Regelungen wird so bald wie möglich nach ihrer Unterzeichnung angewandt; falls erforderlich und angebracht, kann dies im Wege einer vorläufigen Anwendung im Einklang mit den geltenden Rechtsrahmen und bestehenden Praktiken geschehen.

Einhaltung und einseitige Aussetzung

12. Die Union und das Vereinigte Königreich stimmen darin überein, dass es nicht ihren Pflichten nach Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls und Artikel 5 des Austrittsabkommens entspräche, wenn eine Partei auf eine dauerhafte Anwendung des Protokolls hinarbeiten würde. Sollte eine der Parteien der Auffassung sein, dass die andere Partei, nachdem das Protokoll anwendbar geworden ist, sich in diesem Sinne verhält, kann sie das Streitbeilegungsverfahren der Artikel 167 bis 181 des Austrittsabkommens in Anspruch nehmen.
13. Im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit Artikel 5 des Austrittsabkommens oder Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls werden die Union und das Vereinigte Königreich unverzüglich den Gemeinsamen Ausschuss befassen. Sie werden sich um eine zügige Beilegung mittels einer einvernehmlichen Lösung bemühen. Um eine solche Lösung zu erleichtern, wird jede Partei ihre Haltung schriftlich begründen und schriftlich auf die Darlegungen der anderen Partei erwidern.
14. Eine im Streitbeilegungsverfahren ergangene Entscheidung des Schiedspanels, der zufolge eine Partei auf eine dauerhafte Anwendung des Protokolls hinarbeitet, wäre für die Union und das Vereinigte Königreich bindend. Die anhaltende Nichteinhaltung einer Entscheidung durch eine Partei und damit die fortgesetzte Missachtung ihrer Pflichten gemäß dem Austrittsabkommen kann einstweilige Abhilfemaßnahmen zur Folge haben. Letztendlich wäre die in ihren Rechten verletzte Partei zu einer einseitigen, verhältnismäßigen Aussetzung ihrer Pflichten gemäß dem Austrittsabkommen (mit Ausnahme der Pflichten nach Teil Zwei) einschließlich des Protokolls befugt. Eine solche Aussetzung kann aufrecht erhalten werden, bis die verstoßende Partei die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um der Entscheidung des Schiedspanels nachzukommen.

B. IN BEZUG AUF DIE GARANTIEN FÜR NORDIRLAND

15. Das Protokoll berührt oder ersetzt in keiner Weise die Bestimmungen des Abkommens von 1998. Insbesondere ändert es in keiner Weise die Vereinbarungen nach Teil II des Abkommens von 1998, wonach die Bereiche der Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen von der nordirischen Regierung und der Regierung Irlands zu bestimmen sind.
16. Gemäß Artikel 15 Absatz 5 des Protokolls erfordert jeder neue Rechtsakt der Union, der in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fällt, ohne jedoch einen in den Anhängen dieses Protokolls aufgeführten Rechtsakt der Union zu ändern oder zu ersetzen, die Zustimmung des Vereinigten Königreichs im Gemeinsamen Ausschuss, damit dieser Rechtsakt in den einschlägigen Anhang dieses Protokolls aufgenommen werden kann.
17. Die Union und das Vereinigte Königreich bestätigen, dass das Protokoll das Vereinigte Königreich nicht daran hindert, die Teilnahme von Vertretern der nordirischen Regierung als Teil seiner Delegation im Gemeinsamen Ausschuss, im Ausschuss für Fragen der Durchführung des Protokolls zu Irland/Nordirland oder in der gemischten beratenden Arbeitsgruppe hinsichtlich Angelegenheiten, die Nordirland direkt betreffen, zu erleichtern.

C. IN BEZUG AUF ARTIKEL 184 DES AUSTRITTSABKOMMENS

18. Einziger Zweck des Artikels 184 des Austrittsabkommens ist es, die Union und das Vereinigte Königreich zu bestem Bemühen bei der Aushandlung von Abkommen über ihre künftigen Beziehungen zu verpflichten; diese Bestimmung begründet keinerlei Pflichten hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs dieser Abkommen. Aufgrund dieser Bestimmung besteht demnach keine dahin gehende Verpflichtung oder Vermutung, dass sich derartige Abkommen auf denselben, in Artikel 3 des Austrittsabkommens festgelegten räumlichen Geltungsbereich erstrecken.